

DR. WINFRIED BAUSBACK, Privat-
dozent und RA DR. MICHAEL
HEIN, M.A., LL.M. (EuR), beide
Universität Würzburg

»Bessere Chancen für den Nachwuchs?«

THEMATIK:

Grundlagenwissen zu den Grundrechten; Verfassungsbeschwerde; Grundrechte der Art 12 I
(Zwang zur Aufgabe des Berufes), Art 14 I und 3 I GG

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Anfängerklausur

BEARBEITUNGSZEIT:

2 Stunden (120 Minuten)

HILFSMITTEL:

Textausgabe GG

■ AUFGABENSTELLUNG

Bearbeiten Sie möglichst in der vorgegebenen Reihenfolge die folgenden Fragen und den Fall:

Fragen

1. Gelten die sog Deutschenrechte auch für Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten? Begründen Sie kurz Ihre Ansicht!
2. Ist der TÜV Bayern grundrechtsberechtigt, wenn er als Beliehener Aufgaben öffentlicher Gewalt wahrnimmt? Begründen Sie kurz Ihre Ansicht!
3. Wann ist ein Grundrecht iSd Art 19 III GG »seinem Wesen nach« auf eine juristische Person des Privatrechts anwendbar? Welche Theorien werden insoweit vertreten?
4. Was versteht man unter der Institutsgarantie des Eigentums aus Art 14 I GG?

■ SACHVERHALT

Der Arbeitsmarkt für junge Architekten ist äußerst angespannt. Um den jungen, gut ausgebildeten Hochschulabgängern in diesem Bereich überhaupt eine Berufschance zu eröffnen, wird formell verfassungsgemäß ein Architektennachwuchssicherungsgesetz (AnsG) erlassen, das am 19. 7. 2005 in Kraft tritt. Im Gesetz ist festgelegt, dass Architekten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ihrer Tätigkeit nicht weiter nachgehen dürfen. Allein Planungen und Projektbetreuungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich begonnen wurden, dürfen zu Ende geführt werden. Zuwiderhandlungen werden mit empfindlichen Geldbußen und dem Einzug der erhaltenen Auftragsvergütungen belegt. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, Deutschland könne nicht eine Vielzahl junger Architekten perspektivlos stellen. Im Übrigen sei es im Interesse der Bevölkerung geboten, altersbedingte Architektenfehler durch eine Altersgrenze zu verhindern.

Architekt Archie Aufbau (A) betreibt ein Architekturbüro in der wirtschaftlich prosperierenden bayerischen Stadt W. Auf Grund seiner guten Verbindungen zur örtlichen High Society hat er begründete Hoffnungen auf weitere lukrative Aufträge, zumal einige Bekannte schon konkrete Projekte in Aussicht gestellt haben. Da zudem seine 20-jährige Tochter Brunhilde (B), die das Büro einmal übernehmen soll, ihr Architekturstudium noch nicht abgeschlossen hat, möchte A die nächsten Jahre weiterarbeiten, mindestens so lange, bis seine Tochter einen entsprechenden berufbefähigenden Abschluss hat.

Diese Pläne sieht A, der am 1. 8. 2005 seinen 65. Geburtstag feiert, durch das Gesetz durchkreuzt. A will deshalb Verfassungsbeschwerde erheben. Diese begründet er damit, dass das AnsG nicht nur seine berufliche Existenz zerstöre. Er werde faktisch enteignet, da man ihm durch das Berufsverbot sein eingeführtes Büro nehme, dessen Wert weniger in den Sacheinrichtungsgegenständen gründe, sondern vielmehr in dem Ruf, den er über Jahrzehnte aufgebaut habe. Wenn er selbst nicht mehr für eine Übergabefrist tätig sein dürfe, sei sein Büro auch nicht mehr zu einem angemessenen Preis verkäuflich. In einem kreativen Beruf wie dem des Architekten steige die fachliche Qualität der Arbeit mit zunehmendem Alter. Im Übrigen werde er gegenüber Ärzten ungleich behandelt, die zumindest Privatpatienten ohne Altersbegrenzung weiter behandeln dürfen. Am 20. 7. 2005 schickt er sein Schreiben unter seinem Briefkopf per Fax an das BVerfG; immer noch innerlich aufgewühlt von dieser »unglaublichen Gesetzgeberwillkür« vergisst A allerdings, sein Schreiben zu unterzeichnen.

Wie wird das BVerfG entscheiden? Nehmen Sie in einem umfassenden Gutachten Stellung! Auf Art 5 GG und auf Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts ist dabei nicht einzugehen. Ebenso soll das Annahmeverfahren außer Betracht bleiben.